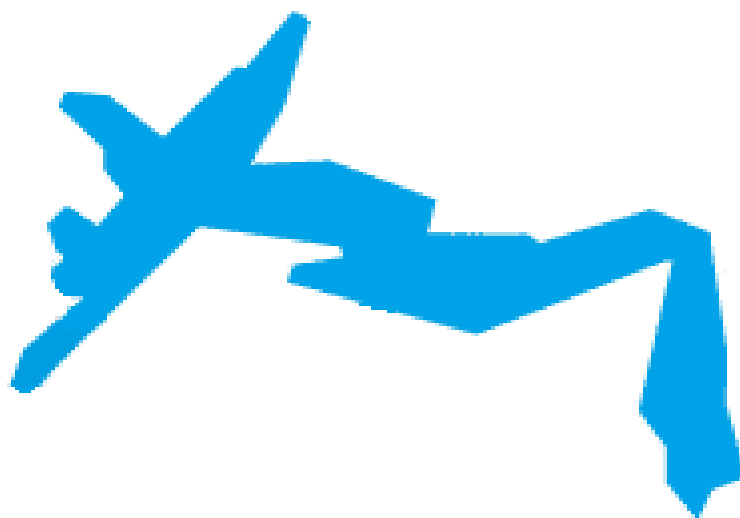

Vierwaldstättersee



Anschriften	Verkehrsamt des Kantons Schwyz Schiffskontrolle Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz
Öffnungszeiten	Montag – Donnerstag 07.30 – 11.30 13.00 – 17.00 Freitag durchgehend 07.30 – 16.00
Telefon	041 819 21 71
Internet	www.sz.ch/verkehrsamt
E-Mail	schiff.vasz@sz.ch

Grundsatz

Auf allen schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ist das Stationieren und Anlegen sowie das Wassern von Schiffen **nur an den bewilligten Anlagen gestattet**.

Für die Immatrikulation eines Schiffes ist der Nachweis eines bewilligten Stationierungsplatzes (Wasserplatz oder Domizilplatz) erforderlich ([§ 2 der Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen, StaoV](#)).

Schiffe die kürzer als 2,50 m Länge sind, Strandboote und dergleichen dürfen nur in der inneren Uferzone (bis 150 m) verwendet werden. Ausserdem dürfen diese nicht motorisiert sein.

Für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorenleistung oder/und mehr als 15 m² Segelfläche ist ein entsprechender, gültiger Führerausweis erforderlich.

Das Ausüben von Wassersportarten (Wasserskifahren, Wakeboarden, Wakesurfen, Schleppen von Ringen usw.) ist nur ausserhalb der Uferzonen (ab 300 m) bei Tag und klarer Sicht von 08:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.

Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen (Naturschutz / Strandbäder) und dürfen mit keinem Schiff befahren werden. Dasselbe gilt für Bestände von Seerosen, Schilf und Binsen.

Befristeter Einsatz von Schiffen mit schweizerischen Kontrollschildern

Schiffe mit schweizerischen Kontrollschildern ohne Eintrag im Ausweis „Vierwaldstättersee zugelassen“ dürfen auf dem Vierwaldstättersee nur mit einer Zusatzbewilligung eingesetzt werden. Die Bewilligung (Vignette) wird durch die Behörde des Kantons erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmalig eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Erforderliche Informationen und Formulare unter www.sz.ch/verkehrsamt.

Befristeter Einsatz von Schiffen aus dem Ausland

Schiffe mit ausländischen Kennzeichen dürfen nur mit einer speziellen Bewilligung und einer vereinfachten Schiffsabnahme der Behörde des Kantons verkehren, auf dessen Gebiet das Schiff erstmalig eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Erforderliche Informationen und Formulare unter www.sz.ch/verkehrsamt.

Uferzonen / Geschwindigkeiten

Die maximale Geschwindigkeit beim Befahren der Uferzonen beträgt 10 km/h.

Als Uferzonen gelten:

- auf dem ganzen See bis 300 m Uferabstand;
- die Luzerner Seebucht (signalisiert);
- die Horwer Seebucht (signalisiert);
- die Küssnachter Seebucht.

Längsfahrten mit Motorschiffen in der inneren Uferzone (150 m) sind auf dem Vierwaldstättersee nicht gestattet. Ausgenommen sind der Alpnachersee und die Luzerner Seebucht (westlich der Linie SGV-Station Seeburg bis SGV-Station Wagner-Museum).

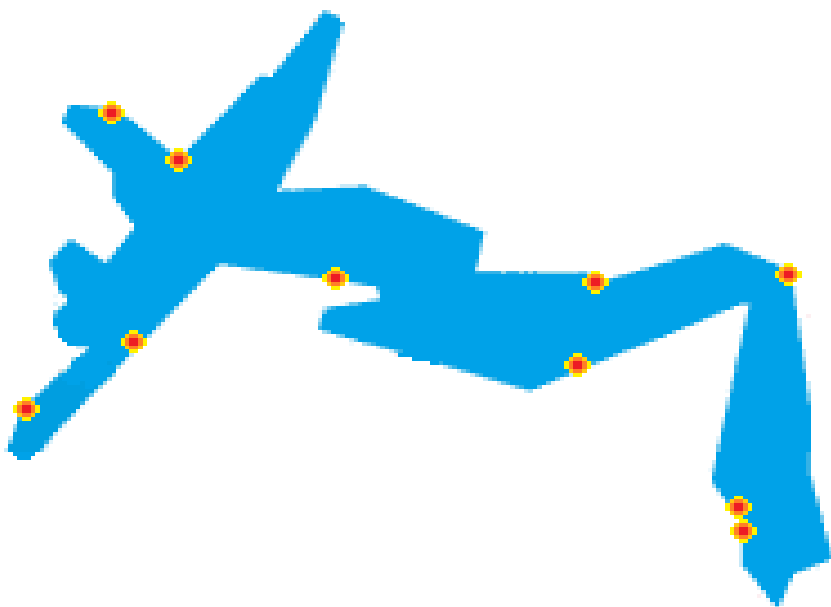
Diese Vorschrift gilt nicht:

- für Schiffe mit elektrischem Antrieb;
- für Schiffe der Berufsfischerei auf Fang (gelber Ball / Rundumlicht);
- für Schiffe, die mit der Schleppangel fischen (weisser Ball).

Ausserhalb der Uferzonen und der signalisierten Geschwindigkeitszonen sollen die Führer von Motorschiffen bei Tag nicht schneller als 50 km/h und bei Nacht nicht schneller als 30 km/h fahren.

Sturmwarndienst

Standorte der Sturmwarnleuchten



Warnstufen



Starkwindwarnung

Die Starkwindwarnung (orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40-mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von 25 - 33 Knoten (ca. 46 - 61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam.



Sturmwarnung

Die Sturmwarnung (orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90-mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von über 33 Knoten (ca. 61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam.